



Rahmenqualitätsstandards kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz (ehemals Tagesfamilien Schweiz (SVT)) für die institutionell organisierte Kinderbetreuung in Tagesfamilien

1. EINLEITUNG

Gemäss dem in den Statuten erstgenannten Zweck setzt sich *Kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz (ehemals Tagesfamilien Schweiz (SVT))* als Dachverband der institutionell organisierten Tagesfamilienträgerschaften bei seinen Mitgliedern für Qualität in der Kinderbetreuung in Tagesfamilien ein. Die Mitglieder stellen das Wohlergehen der Kinder und die optimale Unterstützung der Tagesfamilien ins Zentrum, dies insbesondere durch die fachliche Vermittlung und Begleitung, durch die Lohn- und Sozialversicherungsregelungen und durch die vertraglichen, rechtlichen und finanziellen Absicherungen. Ebenfalls setzt sich kibesuisse für die Anerkennung der Tätigkeit der Tagesfamilien in der Öffentlichkeit und für die finanzielle Sicherung des Angebots ein.

Der vorliegende Qualitätsstandard dient als Wegleitung für die familienergänzende Betreuung von Kindern in Tagesfamilien. Die folgenden Kriterien gelten als Rahmen für die erfolgreiche Tätigkeit der Vermittlung, der Inkasso-/Buchhaltungsstelle, der Geschäftsstelle und der Trägerschaft. Das Vorgehen gliedert sich in zwei Schritte:

Erstens: Mitglieder von *kibesuisse*, die institutionell organisierte Kinderbetreuung in Tagesfamilien anbieten, verpflichten sich, minimale strukturelle Standards einzuhalten.

→(**Rahmenqualitätsstandard**)

Zweitens: Der Verband erarbeitet einen erweiterten Qualitätsstandard für die Prozesse der Kinderbetreuung in Tagesfamilien.

→(**Prozessqualitätsstandard**)

Dazu liegt seit Januar 2014 ein Pädagogisches Konzept zur Kinderbetreuung in Tagesfamilien vor, das allen Mitgliedern zur Verfügung steht.

Kibesuisse schafft mit diesen Qualitätsstandards eine verlässliche Basis für die Zusammenarbeit mit Trägerorganisationen, Eltern, Tagesfamilien, Behörden, Fachstellen, Wirtschaft und weiteren Organisationen, die eine zukunftsgerichtete Form der familienergänzenden Kinderbetreuung benötigen oder unterstützen wollen.

Weitere Standards werden schrittweise den Mitgliedern zur Verabschiedung unterbreitet (wie das an der SVT-Mitgliederversammlung 2011 verabschiedete Konzept zur Harmonisierung der Tageselternbildung, die Erweiterung der Tageseltern-Grundbildung um den Nothelferkurs für Kleinkinder im Jahr 2012). Ebenfalls werden sukzessive Empfehlungen zu verschiedenen Bereichen (Bsp. Empfehlungen zur Entlohnung 2011) erarbeitet.

2. GRUNDSÄTZE ZUR KINDERBETREUUNG

2.1. Kinderrechte

Das Übereinkommen über die Kinderrechte, formuliert in der UN-Kinderrechtskonvention ist Grundlage allen Handelns. Die Schweiz hat das Abkommen vor über 10 Jahren (1997) ratifiziert.

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Eltern und Staat sind verantwortlich für das Wohl des Kindes.
Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung (Bildung, Erziehung und Betreuung). Bildung beginnt für jedes Kind im Kleinkindalter und ist eine gesellschaftliche Investition in die Zukunft.

2.2. Kinderbetreuung in Tagesfamilien

Es ist anzustreben, dass für alle Kinder genügend familienergänzende Betreuungsangebote vorhanden sind.

Die institutionelle Kinderbetreuung in Tagesfamilien ist eine bewährte, anerkannte und - im Vergleich mit Kindertagesstätten, Tagesheimen, Kinderkrippen und Schülerhorten - gleichwertige Form der

Betreuung mit eigenem Profil. Sie findet in einem familiennahen Kontext statt und bietet Kindern für einen Teil des Tages eine erweiterte Lebenswelt und einen eigenen Erfahrungsraum. Sie unterscheidet sich zu den anderen Betreuungsformen im Speziellen punkto Flexibilität, Familiennähe und Individualität. Die Betreuung in Tagesfamilien ist speziell für Kinder unter 3 Jahre geeignet, da diese Altersgruppe ein grosses Bindungsbedürfnis aufweist. In ländlichen Gebieten ist die Betreuung in Tagesfamilien zudem oft das einzig ökonomisch sinnvolle Kinderbetreuungsangebot.

2.3. Notwendigkeit von Qualitätsstandards

Für die Kinder und Tagesfamilien ist der qualitative Ausbau der Betreuung in Tagesfamilien von besonderer Bedeutung.

Es bedarf dazu Richtlinien, in der die Verantwortung der Mitglieder von kibesuisse, die Tagesfamilienbetreuung anbieten, für die Entwicklung und Sicherstellung entsprechender Qualitätsstandards verankert ist. Da auf Bundes- und Kantonsebene kaum Angaben zur Qualität in der Tagesfamilienbetreuung vorhanden sind, sind wir als nationaler Verband gefordert, einen Rahmen zur stetigen Qualitätsentwicklung zu setzen.

3. RAHMEN-QUALITÄTSSTANDARD FÜR TRÄGERORGANISATIONEN

3.1. Grundsatz

Die Mitglieder-Organisationen richten die Qualität in der familienergänzenden Kinderbetreuung am Wohl des Kindes und seiner Familie aus.

Die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien steht allen Familien offen – die Trägerorganisationen sind politisch und konfessionell neutral.

3.2. Übersicht

Die Mitglieder von kibesuisse halten nachfolgende Regelungen und Verpflichtungen ein:

- Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dies sind die eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO) sowie ergänzende kantonale Bestimmungen
- Vorhandensein einer institutionellen Trägerschaft
- Führen eines Inkassos und Buchhaltung
- Sicherstellung der Vermittlung von Tageskindern, Beratung der Eltern und Tagesfamilien sowie Begleitung der Tagesbetreuungsverhältnisse

- Anwendung eines Anforderungsprofils für Tageseltern, Vermittlerin, für die Inkasso-Buchhaltungsstelle und die Geschäftsstelle.
- Gewährleistung der Qualifizierung von Tageseltern (Grund- und Weiterbildung), Vermittlerinnen, Inkasso-/Buchhaltungsstelle, Geschäftsstelle und Vorstand
- Einhaltung arbeitsrechtlicher Grundlagen aller Mitarbeitenden.

3.3. Erläuterungen

3.3.1. Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern von 1977 regelt die Meldepflicht und Aufsicht in der Tagespflege (3. Abschnitt, Artikel 12 und ergänzend Artikel 5 und 10) und legt somit minimale Qualitätsanforderungen fest. Es liegt in der Verantwortung der Kantone und Gemeinden, ob sie zusätzliche Standards festlegen wollen, wie beispielsweise die Bewilligungspflicht von Tagesfamilienverhältnissen oder Tagesfamilienträgerschaften. Die zuständige Behörde für den Vollzug der eidgenössischen Pflegekinderverordnung ist seit 1. Januar 2013 eine Fachperson der Behörde (Art.10, bzw. Art. 2, Abs. 1a, Abs. 2b). Diese kann auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene angesiedelt sein.

Nationale Fachverbände

Zwei nationale Organisationen spielen eine wichtige Rolle bei der Festlegung und Einhaltung von Qualitätsstandards in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Es sind dies kibesuisse, Verband Kinderbetreuung Schweiz sowie Bildung + Betreuung Schweiz. Diese Verbände erstellen Richtlinien bzw. Empfehlungen als minimale Qualitätsstandards und definieren Qualitätsziele für ihre Mitglieder.

3.3.2. Trägerorganisation

Die Trägerorganisation ist eine juristische Person des privaten Rechts (Verein) oder eine öffentlich rechtliche Körperschaft (Fachstelle einer Gemeinde) und als solche in der Regel Mitglied der regionalen / kantonalen Dachorganisation und kibesuisse. Die Trägerorganisation hat meist eine Leistungsvereinbarung mit der kommunalen oder kantonalen Behörde. Kompetenzen, Pflichten, Entlohnung und Zuständigkeiten sind geregelt. Die Finanzierung der Trägerschaft ist gewährleistet.

3.3.3. Inkasso-/Buchhaltungsstelle

Die Trägerorganisation führt eine Inkasso-Buchhaltungsstelle, die den Eltern die Beiträge in Rechnung stellt und die Löhne, unter Einhaltung der obligatorischen Abzüge, an die Tageseltern, an die Vermittlerinnen und an alle anderen bei der Trägerorganisation angestellten Personen auszahlt.

Finanzplanung, Budget und revidierte Betriebsrechnung sind gewährleistet. Die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Mit jeder Tagesmutter besteht ein Arbeitsvertrag. Für jedes Betreuungsverhältnis ist ein Vertrag mit den Eltern abgeschlossen. Ein einheitliches Tarif- und Lohnreglement wird angewendet. Für die Inkasso- und Buchhaltungsstelle ist ein Anforderungsprofil sowie eine Stellenbeschreibung vorhanden.

3.3.4. Beratung, Vermittlung und Praxisbegleitung

Die Trägerorganisation arbeitet mit ausgebildeten Vermittlerinnen zusammen. Es wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen. Für die Vermittlerin ist ein Anforderungsprofil sowie eine Stellenbeschreibung vorhanden.

Es wird mindestens folgende Ausbildung verlangt:

- Kibesuisse Vermittlerinnen-Lehrgang (11 Tage)
- regelmässige, themenspezifische Weiterbildung
- regelmässige Teilnahme an Erfahrungsaustauschgruppen sowie Supervision oder Praxisbegleitung nach Bedarf

Empfehlung: Das Anforderungsprofil einer Vermittlerin soll neben mehrjähriger Erfahrung in Erziehungsarbeit eine Ausbildung im Bereich Pädagogik, Sozialarbeit oder ähnlich vorsehen (siehe kibesuisse-Anforderungsprofil für Vermittlerinnen).

3.3.5. Tagesmütter / Tagesväter

Für Tagesmütter / Tagesväter sind ein Anforderungsprofil sowie eine Stellenbeschreibung vorhanden.

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag regelt Lohn und Anstellungsbedingungen.

Es wird mindestens folgende Ausbildung verlangt (gemäss SVT (neu: kibesuisse)-Konzept zur Harmonisierung der Tageselternbildung)

- Grundbildung von mindestens 18 Stunden und Nothelferkurs für Kinderbetreuung (6 Stunden), zu absolvieren in den ersten 24 Monaten des Anstellungsverhältnisses
- regelmässige Weiterbildung von mindestens 3 Stunden pro Jahr

3.3.6. Eltern

Die Eltern schliessen mit der Trägerorganisation einen schriftlichen Vertrag über die Betreuungskosten und über individuelle Betreuungsvereinbarungen ab, in welchem zusätzlich ihre Rechte und Pflichten geregelt sind.

4. ANHANG

4.1. Kriterien für die Auswahl einer geeigneten Tagesfamilie

- Interesse und Freude an Kindern und deren Erziehung
- Bereitschaft und Fähigkeit, die Kinder in ihrer emotionalen, sozialen, intellektuellen und körperlichen Entwicklung zu unterstützen
- Toleranz und Gesprächsbereitschaft im Umgang mit Kindern und Erwachsenen
- Einfühlungsvermögen, Offenheit für menschliche Probleme
- Identifikation und Zustimmung aller Familienmitglieder zur Tätigkeit als Tagesfamilie
- stabile Familiensituation, Abgrenzungsfähigkeit
- gute Kenntnisse der lokalen Landessprache / Sprachniveau B1 (europäisches Sprachenportfolio)
- seelische und körperliche Gesundheit
- genügend und geeigneter Wohnraum für eines oder mehrere Tageskinder
- Bereitschaft zur Grund- und Weiterbildung sowie Supervision und Praxisbegleitung

- Zeit und Bereitschaft zur regelmässigen Verpflichtung über eine längere Dauer
- Diskretion und Einhaltung der Schweigepflicht und Neutralität
- Einwandfreier Leumund aller im selben Haushalt lebender Erwachsenen (Selbstdeklaration der Mitarbeiterin, dass keine im Haushalt lebenden Personen für eine Straftat beschuldigt oder verurteilt wurde, die aufgrund der Schwere oder Art die Betreuung von Kindern in Frage stellt und dass kein Strafverfahren hängig ist) oder Strafregisterauszug

4.2. Bestandteile des Arbeitsvertrages für die Tagesmutter / den Tagesvater

- Vertragspartner, Vertragsbeginn, Vertragsdauer
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen (Sozialversicherungsbeiträge, Mutterschaftsurlaub, Ferienanspruch, Unfallversicherung, Krankentaggeld, BVG, etc.)
- Gesetzliche Bestimmungen (Hinweis auf die Melde-, resp. Bewilligungspflicht)
- Kündigungsfrist, Probezeit
- Arbeitspensum /-zeit
- Lohn, Mahlzeitenentschädigung, Spesenregelung
- Grund- und Weiterbildungsregelung, Supervision und Praxisbegleitung
- Schweigepflicht
- Hinweis auf weitere Vertragsbestandteile (Reglemente, Stellenbeschreibung, Personalreglement etc.)

4.3. Bestandteile der Betreuungsvertrags zwischen den Eltern und Tageseltern

Mindestens folgende Punkte sollen geregelt werden:

- Beginn/Dauer des Betreuungsverhältnisses
- Eingewöhnung
- Anwesenheitszeiten der Tageskinder
- Angabe der Personen, die das Kind abholen dürfen
- Kontaktperson bei Notfällen (Elternteil, KindergärtnerIn, LehrerIn)
- Regelung bei Krankheit und kurzfristigen Absagen
- Regelung bei Ferien
- Handhabung von Ausgaben für das betreute Kind (Windeln, Ausflüge, etc.)
- Informationspflicht gegenüber den Eltern über besondere Vorkommnisse
- Jahres- und Begleitgespräche mit Vermittlerin
- Hinweis auf weitere Vertragsbestandteile (Tarifblatt, Reglemente etc.)

Kibesuisse stellt seinen Mitglieder Muster für Arbeits- und Betreuungsverträge sowie Reglemente zur Verfügung.

4.4. Empfehlung zum Betreuungsschlüssel

Grundsätzlich gelten die kantonalen Vorgaben, wenn solche vorhanden sind.

Kibesuisse empfiehlt, höchstens 5 Kinder unter 12 Jahren (inklusive eigene Kinder) gleichzeitig zu betreuen. Säuglinge bis 18 Monate werden mit dem Faktor 1,5 gerechnet. Die maximale Anzahl von 5 Kindern ist nur vertretbar, wenn die Gruppe konstant zusammengesetzt ist.

Bei der Beurteilung der Kinderanzahl sind zudem folgende Faktoren einzubeziehen:

- Altersstruktur der betreuten Kinder
- Räumliche Gegebenheiten, Verkehrslage, Spielplatz, Aussenbereich, etc.
- Auffälligkeiten, besondere Erziehungsbedürfnisse der Kinder
- Fremdsprachigkeit
- Berufserfahrung und fachliche Qualifikation der Tagesmutter / des Tagesvaters

Für die Mittagstischbetreuung kann der empfohlene Betreuungsschlüssel erhöht werden. Massgebend sind Alter und Betreuungsbedürfnisse der anwesenden Kinder sowie Raumverhältnisse und Eignung der Betreuungsperson.

4.5. Empfehlungen zur Entlohnung

4.5.1. Empfehlung zur Berechnung der Entlohnung der Tageseltern¹

Bei der Berechnung der Arbeitszeit der Tageseltern wird die gleichzeitige Anwesenheit von 3 Tageskindern als volle (100%) Arbeitsleistung angenommen, die gleichzeitige Anwesenheit von 2 Tageskindern als 66%ige Arbeitsleistung, etc.

Wir empfehlen einen Grundlohn von mindestens Fr. 7.20 pro Stunde pro Kind. Mit der obligatorischen Ferien- und (nicht obligatorischen aber empfohlenen) Feiertagsentschädigung ergibt dies einen Bruttolohn zwischen 7.80 und 8.00 Franken pro Stunde pro betreutes Kind.

Rechenbeispiel:

Grundlohn pro Stunde	Fr. 7.20
+ obligatorische Ferienentschädigung 8,33 % (4 Wochen)	Fr. 0.60
+ Feiertagsentschädigung, z.B. 3 %	Fr. 0.22
Bruttolohn pro Stunde	Fr. 8.02

Berechnungsbeispiel am Beispiel der Jahresarbeitszeit 2011:

Theoretisch sollte eine Tagesmutter bei einer 100-prozentigen Anwesenheit von 3-4 Tageskindern einen die Existenz sichernden Lohn erreichen können. Kalkulatorisch sähe das wie folgt aus: 42,5 Stunden Wochenarbeitszeit (8,5 Stunden pro Tag) für ein 100 %-Pensum abzüglich 4 Wochen Ferien abzüglich 13 Feiertage ergibt 1'976 effektiv zu leistende Stunden. Bei gleichzeitiger Anwesenheit von 3 Tageskindern über die gesamte Zeit ergäbe sich ein Bruttojahreslohn von ca. Fr. 47'543.-, bei 4 Kindern Fr. 63'390.-

4.5.2. Entlohnung der Vermittlerin/Koordinatorin, Inkasso-/ Buchhaltungsstelle, Geschäftsstelle²

Unsere Empfehlungen gelten für Mitarbeitende, welche die fachlich geforderten Mindestkriterien (siehe 3.3.4) erfüllen. Je nach Erfahrung und Zusatzqualifikation ist ein entsprechend höherer

¹ Ausführliche Erläuterungen siehe „Empfehlungen zur Entlohnung von Tageseltern in SVT (neu: Kibesuisse)-Mitgliederorganisationen“

² Ausführliche Erläuterungen siehe „Empfehlungen zur Entlohnung von Vermittlerinnen und anderen administrativen Mitarbeitenden in SVT (neu: Kibesuisse)-Mitgliederorganisationen“

Stundensatz anzuwenden. Der Lohn soll die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen und Funktion, Ausbildung und Erfahrung widerspiegeln.

Lohnempfehlung Fixpensum

Bei Festanstellung mit entsprechender Qualifikation im jeweiligen Fachgebiet soll der Mindestlohn (Brutto) für ein 100-% Pensum nicht unter Fr. 80'000.- pro Jahr liegen.

Lohnempfehlung Stundenlohn

Wir empfehlen bei Entlohnung im Stundenlohn einen Grundlohn von mindestens Fr. 36.50 pro Stunde. Mit der obligatorischen Ferien- und (nicht obligatorischen aber empfohlenen) Feiertagsentschädigung ergibt dies einen Bruttolohn zwischen Fr. 39.- bis 41.- pro Stunde.

Rechenbeispiel:

Grundlohn pro Stunde	Fr. 36.50
+ obligatorische Ferienentschädigung 8,33 % (4 Wochen)	Fr. 3.04
+ Feiertagsentschädigung, z.B. 3 %	Fr. 1.10
Bruttolohn pro Stunde	Fr. 40.64

Beispiel: Basis 42,5 Stunden Wochenarbeitszeit (8,5 Stunden pro Tag) für ein 100 %-Pensum abzüglich 4 Wochen Ferien abzüglich 13 Feiertage ergibt (Basis Jahresarbeitszeit 2011) 1'976 effektiv zu leistende Stunden. Dies entspricht einem Jahreslohn von Fr. 80'305.-

Für die Inkasso-/Buchhaltungsstelle und die Geschäftsstelle soll mindestens der gleiche Ansatz verwendet werden. DJe nach Anforderungen/Qualifikationen, Verantwortungen und Erfahrungen eine entsprechend höhere Entschädigung.

Die Löhne sollten indexiert sein, d.h. jährlich der Teuerung angepasst werden.

4.6. Personalaufwand pro Tageskind

Kibesuisse empfiehlt pro Verhältnis mindestens folgende Stellenprozentage pro Jahr zu berechnen:

- pro *bestehendes* Tagesbetreuungsverhältnis: 0.75 Stellenprozentage
- pro *neues* Tagesbetreuungsverhältnis im ersten Jahr : 1.25 Stellenprozentage

Der zeitliche Aufwand für vertraglich vereinbarte Arbeiten über die Vermittlungs- und Begleitungs-tätigkeit hinaus ist mit zusätzlichen Stellenprozentagen zu berechnen.

Verabschiedet an der SVT-Mitgliederversammlung vom 24.5.08.

Angepasst als Folge auf das an der MV vom 14.05.11 verabschiedete Tageseltern-Ausbildungskonzept sowie aufgrund von Lohnentwicklungen im Oktober 2011

Ergänzende Empfehlungen zum Betreuungsschlüssel Mai 2012

Anpassungen aufgrund der Änderungen der PAVO Mai 2013

Zürich, März 2014